
Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Weitergabeverbot

Jegliche Informationen inklusive der Objektnachweise durch Evseev Immobilien sind ausnahmslos nur für den Kunden bestimmt. Ohne der vorher schriftlich erteilten Zustimmung von Evseev Immobilien, ist es dem Kunden ausdrücklich untersagt, die Objektnachweise und Objektinformationen an Dritte weiter zu geben. Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die der Dritte seinerseits die Informationen weitergegeben hat, den Hauptvertrag ab, so ist der Kunde verpflichtet, Evseev Immobilien die mit ihr vereinbarte Provision zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

§ 2 Doppeltätigkeit

Evseev Immobilien darf sowohl für den Verkäufer / Vermieter als auch für den Käufer / Mieter tätig werden.

§ 3 Eigentümerangaben

Evseev Immobilien weist darauf hin, dass jegliche von ihr weitergegebene Objektinformationen vom Verkäufer / Vermieter stammen und von ihr, Evseev Immobilien nicht auf ihre Richtigkeit überprüft worden sind. Diese Informationen werden von Evseev Immobilien nur weitergegeben und übernimmt daher für die Richtigkeit dieser keinerlei Haftung.

§ 4 Informationspflicht

Der Auftraggeber (Eigentümer) verpflichtet sich, vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners bei Evseev Immobilien rück zu fragen, ob die Zuführung des vorgesehenen Vertragspartners durch dessen Tätigkeit veranlasst wurde. Hiermit erteilt der Auftraggeber Evseev Immobilie die Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch, in behördliche Akten, insbesondere Bauakten sowie alle Informations- und Einsichtsrechte gegenüber dem WEG-Verwalter, wie sie dem Auftraggeber als Wohnungseigentümer zustehen.

§ 5 Ersatz- und Folgegeschäft

Eine Honorarpflicht des Auftraggebers gemäß unseren vereinbarten Provisionssätzen besteht auch bei einem Ersatzgeschäft. Ein solches liegt z. B. vor, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit Evseev Immobilien entfalteten Tätigkeit von seinem potenziellen und vom Makler nachgewiesenen Hauptvertragspartner eine andere Gelegenheit zum Hauptvertragsabschluss erfährt oder über die nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potenziellen Hauptvertragspartners den

Hauptvertrag abschließt oder das nachgewiesene Objekt käuflich erwirbt, anstatt es zu mieten, zu pachten bzw. umgekehrt. Um die Provisionspflicht bei Ersatzgeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

§ 6 Aufwendungsersatz

Wenn ein Vertragsabschluss nicht zustande kommt, ist der Kunde verpflichtet, der Evseev Immobilien die in Erfüllung des Auftrags entstandenen, nachzuweisenden Aufwendungen (z.B. Insertionen, Internetauftritt, Telefonkosten, Portokosten, Objektbesichtigungen und Fahrtkosten) zu erstatten.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Evseev Immobilien wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten begrenzt, soweit der Kunde durch das Verhalten von Evseev Immobilien keinen Körperschaden erleidet oder sein Leben verliert.

§ 8 Datenschutz

Sämtliche Angaben des Kunden werden ausschließlich von Evseev Immobilien entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen genutzt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Evseev Immobilien die personenbezogenen Daten verarbeiten und aufbewahren darf. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Kunden.

§ 9 Verjährung

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Evseev Immobilien beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die

Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Einzelfall für den Makler zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.

§ 10 Gerichtsstand

Sind Evseev Immobilien und Kunde Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist als Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis herrührenden Verpflichtungen und Ansprüche und als Gerichtsstand der Firmensitz von Evseev Immobilien vereinbart.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil aber wirksam.

Die jeweils unwirksame Bestimmung soll zwischen den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und im Übrigen den vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.